Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBI. I S. 57), der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 226; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1976, GVBI. I. S. 532) und des § 1 der Gebührenordnung des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main (bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 11.04.1969) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.03.1988 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach als Satzung beschlossen:

# Gebührenverzeichnis\*)

zur Gebührenordnung (Gebührensatzung) des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main

lfd. Gebühr Nr.

### I. Anwendung des Kostenverzeichnisses der Katasterbehörde

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ist für die zu erhebenden Gebühren die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### II. Karten

 Auszüge aus dem Kartenwerk der Stadt Offenbach (Lichtpausen, Fotokopien u. dgl.) einschließlich der üblichen Herrichtung, jedoch ohne Eigentümer- oder Flächenangaben und dgl.

2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Einzelblätter Blattformate ohne Herrichtung Satz Blätter, Maßstab 1: 2 000 ohne Einband Satz Blätter, Maßstab 1: 5 000 Stadtplan als Plotausgabe	nach VwKostO-MWVL nach VwKostO-MWVL 400,00 EUR 200,00 EUR
2.0	2.5.1 im Maßstab 1 : 7 500 mit Straßenverzeichnis 2.5.2 im Maßstab 1 : 15 000 (auch Übersichten) 2.5.3 Mehrausfertigungen	25,00 EUR 7,50 EUR nach VwKostO-MWVL
3.	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	
3.1 3.2 3.3.	Lichtpause ohne Ausarbeitung Mehrausfertigung dazu farbige Ausarbeitung	20,00 EUR 10,00 EUR nach VwKostO-MWVL

Gebührenverzeichnis geändert durch Artikel 9 der Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an den EUR (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Offenbach am Main vom 01.11.2001 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 17.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002

#### III. Bescheinigungen, Genehmigungen

4. Vorkaufsrecht

Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes

bis 50.000 EUR des Vertragswertes 10,00 EUR bis 250.000 EUR des Vertragswertes 15,00 EUR über 250.000,-- EUR des Vertragswertes 25,00 EUR

Bodenordnung

Bescheinigung über Freiheit von Vorschriften des BauGB 10,00 EUR Bescheinigung bei Vermeidung einer Umlegung (§ 79 BauGB) frei Genehmigungen in Umlegungs- (§ 51 BauGB) und Sanierungsgebieten (§ 144 BauGB) frei

6. Brandversicherung entfällt

7. Sonstige Bescheinigungen oder Genehmigungen

7.1 bei Einzelausfertigung (je nach Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen) bis zu 250,00 EUR mindestens 10,00 EUR

7.2 bei gleichzeitiger Ausstellung verschiedener
Bescheinigungen oder Genehmigungen, die das
gleiche Objekt betreffen in weiterem Tathestand

gleiche Objekt betreffen je weiterem Tatbestand die Hälfte von 7.1
7.3 Mehrausfertigungen 10 v. H. von 7.1bzw. 7.2

8. Mehrkosten infolge von der Stadt nicht zu vertretender Umstände

nach VwKostO-MWVL

## IV. Schriftliche Auskunft

 9.
 über einen Bodenwert

 9.1
 im Einzelfall
 25,00 EUR

 9.2
 je weiterem Bodenwert
 12,50 EUR

9.3 aus den Unterlagen des Amtes oder über

Rechtsverhältnisse nach VwKostO-MWVL

Offenbach, den 26.08.1988 Der Magistrat

Reuter Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 13.09.1988)